

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

08 081 **Förderung der Eisenbahnen und des
öffentlichen Nahverkehrs**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 01	749	Gebühren und tarifliche Entgelte	140 000	140 000	140 000	114
111 10	749	Betriebsleiterprüfungsgebühr Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	—
119 01	749	Vermischte Einnahmen	800 000	800 000	650 000	862
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	717
121 10	741	Gewinne aus Beteiligungen	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 8 Abs. 1 und 2 Regio- nalisierungsgesetz des Bundes Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 111 112 000	1 072 798 000	1 078 482 000	1 062 576
331 10	741	Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfi- nanzierungsgesetz (GVFG) für den ÖPNV Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppen 66 und 68.	199 569 000	190 649 000	173 110 000	178 519
331 11	749	Bundesmitten für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisen- bahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	23 415 000	34 624 000	56 250 000	50 233

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3.
Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 119 01:

Mehr in Anpassung an das Ist 2002.

Zu Titel 119 11:

Es handelt sich um Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz finanziert worden sind. Diese sind an den Bund abzuführen.

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2004 am Nennkapital der folgenden Gesellschaft beteiligt.

- 2004

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Agentur Nahverkehr NRW GmbH	30.000	3.000

- 2005

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Agentur Nahverkehr NRW GmbH	30.000	3.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3091).

Die Mittel sind bestimmt für Maßnahmen des
- GVFG-Bundesprogramms (kommunal)
- ÖPNV-Landesprogramms (kommunal und SPNV)

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu den Titelgruppen 66 und 68.

Zu Titel 331 11:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Region Bonn haben in Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 25. Juni 1994 vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main beteiligt.
Zur Weiterleitung an die Deutsche Bahn AG ist im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel eingerichtet.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

381 10 990	Bundesmittle für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 981 10.	—	—	—	232
------------	--	---	---	---	-----

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Metrorapid

1. Siehe Verstärkungsvermerke bei Titelgruppe 77 und 78.
2. Bundesmittel zu Ausgaben sind den entsprechenden Ausgabiteln zuzuführen.

331 60 741	Bundesmittle für die Finanzierung des Metrorapid	—	—	—	—
342 60 741	Sonstige Einnahmen für die Finanzierung des Metrorapid	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 60	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 08 081	1 335 036 000	1 299 011 000	1 308 632 000	1 293 252

Erläuterungen

Zu Titel 381 10:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.

Zur Weiterleitung an den Empfänger ist im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabetitel ohne Ansatz eingerichtet.

Zu Titelgruppe 60:

Die Titelgruppe dient dem Nachweis der Einnahmen zur Finanzierung der Abwicklung des Metrorapid.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 661 10, 671 12 und 891 11 sowie der Titelgruppen 61, 71 bis 74, 76, 77 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	Gutachten zur Leistungsverbesserung des ÖPNV Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. Verpflichtungs- 2005 ermächtigungen: 1 120 000 EUR	600 000	600 000	1 000 000	460
--------	-----	---	---------	---------	-----------	-----

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 10	741	Erstattungen an den Bund. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.	—	—	—	166
631 11	741	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.	—	—	—	—
661 10	741	Schuldendiensthilfen an die Deutsche Bahn AG. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.	—	—	—	—
671 10	749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt.	1 640 000	1 572 000	1 490 000	1 444
671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 08 083 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	160 000 000	160 000 000	195 000 000	193 778
671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln des Bundes Siehe Haushaltsvermerke Nrn. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.	16 320 000	23 900 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Die Mittel bei Titel 526 10 sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und -Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 119 11.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben. Sie wurde bisher direkt vom Eisenbahn-Bundesamt erhoben.

Zu Titel 661 10:

Für Investitionen in die Schienenwege der Deutschen Bahn AG, die dem Schienenpersonennahverkehr dienen und nach § 8 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSchwAG) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 135 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), durch zinslose Darlehen finanziert werden sollen, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Tilgung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Der Titel ist vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 671 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 25.02/ 10.03.1993 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfB) die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 671 11 und 671 12:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

	2005	2004
Die Mittel sind veranschlagt bei		
Titel 671 11 (Landesmittel)	160 000 000 EUR	160 000 000 EUR
Titel 671 12 (Regionalisierungsmittel)	16 320 000 EUR	23 900 000 EUR
Zusammen	176 320 000 EUR	183 900 000 EUR
	2005	2004
Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket	126 320 000 EUR	131 900 000 EUR
Ausgleichszahlungen nach § 6a AEG	2 000 000 EUR	2 300 000 EUR
Ausgleichszahlungen an Bundesbusgesellschaften	24 500 000 EUR	25 500 000 EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket	23 500 000 EUR	24 200 000 EUR
Zusammen	176 320 000 EUR	183 900 000 EUR

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben für Investitionen

891 10	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main	23 415 000	34 624 000	56 250 000	50 219
		1. (§ 17. Abs. 3 LHO)				
		2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels.				
		3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
891 11	741	Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.	12 500 000	12 500 000	18 500 000	34 840
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
		2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.				
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	15 000 000 EUR	15 000 000 EUR		

Besondere Finanzierungsausgaben

981 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen	—	—	—	232
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.				

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 331 11.

Zu Titel 891 11:

Vertragliche Grundlagen sind das "Rahmenabkommen zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Bedienung des Personennahverkehrs im engeren Ruhrgebiet durch die DB" vom 30. August 1965 und die hierzu abgeschlossenen Ausführungsverträge Nr. 1 vom 16. Juli 1968, Nr. 2 vom 23./28. Juni 1972 und Nr. 3 vom 8. Juli 1993.

Eine weitere Grundlage bilden die Durchführungsverträge Nr. 1 vom 19. November 1971, Nr. 2 vom 29. Oktober 1973, Nr. 3 vom 18. März 1978, Nr. 4 vom 12. März 1980, Nr. 5 vom 13. Februar 1985 und Nr. 6 vom 16. Dezember 1993 (für Strecken südlich des Ruhrgebietes) sowie Einzelbewilligungen.

Auf der Grundlage des 2. und 3. Ausführungsvertrages sowie des 6. Durchführungsvertrages sind noch die Strecken

- Haltern (Westf) - Essen - Wuppertal-Vohwinkel (S 9) und

- Köln Hbf - Horrem - Düren (S 13)

auszubauen. Die übrigen Verträge sind weitgehend erfüllt.

Aus den von Bund und Land bereitgestellten Mitteln finanziert die Deutsche Bahn AG auch P+R- und behindertengerechte Anlagen an Bahnhöfen in den S-Bahn-Bereichen.

Aus den Mitteln können der Deutschen Bahn AG auch Zuwendungen für die Entwurfs- und Vorbereitungsarbeiten für vorgesehene S-Bahn-Strecken gewährt werden.

Veranschlagt sind auch die für das Programm des Bundes nach § 6 Abs. 1 GVFG und § 12 Abs. 1 ÖPNVG NRW aufzubringenden komplementären Landesmittel für DB AG-Vorhaben.

Ferner können ergänzende Landesmittel für S-Bahn-Vorhaben, die nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW finanziert werden, bereitgestellt werden.

Ausgaben des Landes für den S-Bahn-Bau 1968 bis 2002	1.095.896.700
Für S-Bahn-Vorhaben gemäß ÖPNV-Programm des Bundes sind komplementäre Landeszuwendungen notwendig in Höhe von	58.500.000
davon veranschlagt 2003	18.500.000
davon veranschlagt 2004	12.500.000
davon veranschlagt 2005	12.500.000
vorbehalten bleiben	15.000.000

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 981 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen
Titelgruppe 60

Kommission "Zukunft der Bahn in Nordrhein-Westfalen"

526 60	741	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	39
531 60	741	Ausgaben für Veröffentlichungen	—	—	—	92
541 60	741	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	—	—	—	—
547 60	741	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			—	—	—	131

Titelgruppe 61

Umsetzung innovativer ÖPNV-Vorhaben

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.

633 61	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1 000 000	—	—
883 61	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61			—	1 000 000	—	—

Titelgruppe 62

Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 62 gilt für alle Titel der Titelgruppe.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 08 080 Titelgruppe 61 überschritten werden.

891 62	749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	3 500 000	4 500 000	3 500 000	6 363
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	9 100 000 EUR	9 100 000 EUR		
892 62	749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	4 500 000	4 500 000	4 500 000	864
Summe Titelgruppe 62			8 000 000	9 000 000	8 000 000	7 227

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Kommission "Zukunft der Bahn in Nordrhein-Westfalen" hat im November 2001 ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 61:

Die Titelgruppe dient der Förderung von projekt- und erfolgsorientierten ÖPNV-Vorhaben. Damit sollen gezielt innovative Vorhaben in den Kreisen und kreisfreien Städten durch das Land unterstützt werden. Die Ausgaben können verstärkt werden durch Rückflüsse aus Regionalisierungsmitteln bis zur Höhe von 15 Mio. EUR.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 62:

Im Lande Nordrhein-Westfalen befinden sich 27 nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig. Daneben wirken die Eisenbahnen insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete dem Trend zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße entgegen und tragen so zu einer Entlastung des Straßenverkehrs und der Umwelt bei.

Wegen der besonderen Verhältnisse des Schienenverkehrs (volle Belastung mit den Wegekosten, hohe Betriebskosten, starker und weiter sich verschärfender Wettbewerbsdruck) sind die Eisenbahnen ohne Hilfe des Landes nicht in der Lage, ihre Betriebsanlagen den Anforderungen des verkehrlichen Bedarfs anzupassen, die Betriebssicherheit zu gewährleisten sowie insbesondere dringend notwendige Erneuerungs-, Rationalisierungs- und wirtschaftlich sinnvolle Ausbaumaßnahmen durchzuführen. Außerdem sollen Maßnahmen, die der Erhaltung stilllegungsgefährdeter Güterverkehrsstrecken der Deutschen Bahn AG dienen, gefördert werden.

	2005	2004
Von den Gesamtzuswendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	13 600 000 EUR	10 000 000 EUR
hiervon veranschlagt	5 450 000 EUR	5 500 000 EUR
vorbehalten bleiben	8 150 000 EUR	4 500 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	1 500 000 EUR
Hj. 2006	4 300 000 EUR	3 000 000 EUR
Hj. 2007	1 600 000 EUR	— EUR
Hj. 2008	2 250 000 EUR	— EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuswendungen des Landes	11 650 000 EUR	12 600 000 EUR
hiervon veranschlagt	2 550 000 EUR	3 500 000 EUR
vorbehalten bleiben	9 100 000 EUR	9 100 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	3 950 000 EUR
Hj. 2006	3 000 000 EUR	1 300 000 EUR
Hj. 2007	3 900 000 EUR	1 600 000 EUR
Hj. 2008	2 200 000 EUR	2 250 000 EUR
veranschlagt zusammen	8 000 000 EUR	9 000 000 EUR
vorbehalten bleiben	17 250 000 EUR	13 600 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	5 450 000 EUR
Hj. 2006	7 300 000 EUR	4 300 000 EUR
Hj. 2007	5 500 000 EUR	1 600 000 EUR
Hj. 2008	4 450 000 EUR	2 250 000 EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2002 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	—
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2002 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	9.276.000
davon werden fällig	
Hj. 2003	6.276.000
Hj. 2004	3.000.000

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 65						
Zuweisungen und Zuschüsse des Landes für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
883 65	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 65	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 65	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 65	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 65			—	—	—	—
Titelgruppe 66						
Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Infrastrukturförderung) - Landesprogramm -						
1. (§ 17 Abs. 3 LHO)						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 68.						
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 68 zu berücksichtigen sind.						
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.						
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.						
883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	49 700 000	49 700 000	50 000 000	81 644
			2005	2004		
Verpflichtungsermächtigungen:			45 000 000 EUR	45 000 000 EUR		
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	79 709 000	79 709 000	79 540 000	47 776
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	554
Summe Titelgruppe 66			129 409 000	129 409 000	129 540 000	129 974

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 66:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3091), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen des ÖPNV-Landesprogramms bestimmt.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Finanzhilfen stehen Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen, Zweckverbänden und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesfinanzhilfen werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

	2005	2004
Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	794 000 000 EUR	872 852 000 EUR
hiervon veranschlagt	124 403 000 EUR	123 852 000 EUR
vorbehalten bleiben	669 597 000 EUR	749 000 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	99 403 000 EUR
Hj. 2006	100 000 000 EUR	90 000 000 EUR
Hj. 2007	80 000 000 EUR	75 000 000 EUR
Hj. 2008	80 000 000 EUR	75 000 000 EUR
Hj. ff	409 597 000 EUR	409 597 000 EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuwendungen des Landes	50 006 000 EUR	50 557 000 EUR
hiervon veranschlagt	5 006 000 EUR	5 557 000 EUR
vorbehalten bleiben	45 000 000 EUR	45 000 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	25 000 000 EUR
Hj. 2006	25 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Hj. 2007	10 000 000 EUR	5 000 000 EUR
Hj. 2008	5 000 000 EUR	5 000 000 EUR
Hj. ff	5 000 000 EUR	— EUR
veranschlagt zusammen	129 409 000 EUR	129 409 000 EUR
vorbehalten bleiben	714 597 000 EUR	794 000 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	124 403 000 EUR
Hj. 2006	125 000 000 EUR	100 000 000 EUR
Hj. 2007	90 000 000 EUR	80 000 000 EUR
Hj. 2008	85 000 000 EUR	80 000 000 EUR
Hj. ff	414 597 000 EUR	409 597 000 EUR
nachrichtlich:		
Höhe der Festlegungen am 31.12.2002 zu Lasten von Ausgabermächtigungen		26.300
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2002 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen		121.813.000
davon werden fällig		
Hj. 2003		44.558.000
Hj. 2004		37.852.000
Hj. 2005		24.403.000
Hj. 2006		15.000.000
Hj. 2007		—
Hj. 2008		—
Hj. ff		—

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 68

Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -

1. (§17 Abs. 3 LHO).
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei der Titelgruppe 66.
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 66 zu berücksichtigen sind.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 68	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	49 800 000	39 800 000	30 000 000	35 952
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	38 000 000 EUR	85 000 000 EUR		
887 68	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 68	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	20 360 000	21 440 000	13 570 000	12 685
		Summe Titelgruppe 68	70 160 000	61 240 000	43 570 000	48 637

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3091), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Finanzhilfen stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen und Zweckverbänden, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesfinanzhilfen werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

	2005	2004
Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	431 516 000 EUR	388 321 000 EUR
hiervon veranschlagt	64 900 000 EUR	41 805 000 EUR
vorbehalten bleiben	366 616 000 EUR	346 516 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	40 900 000 EUR
Hj. 2006	58 300 000 EUR	38 300 000 EUR
Hj. 2007	56 000 000 EUR	33 000 000 EUR
Hj. 2008	58 000 000 EUR	40 000 000 EUR
Hj. ff	194 316 000 EUR	194 316 000 EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuwendungen des Landes	43 260 000 EUR	104 435 000 EUR
hiervon veranschlagt	5 260 000 EUR	19 435 000 EUR
vorbehalten bleiben	38 000 000 EUR	85 000 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	24 000 000 EUR
Hj. 2006	7 000 000 EUR	20 000 000 EUR
Hj. 2007	9 000 000 EUR	23 000 000 EUR
Hj. 2008	7 000 000 EUR	18 000 000 EUR
Hj. ff	15 000 000 EUR	— EUR
veranschlagt zusammen	70 160 000 EUR	61 240 000 EUR
vorbehalten bleiben	404 616 000 EUR	431 516 000 EUR
davon für		
Hj. 2005	— EUR	64 900 000 EUR
Hj. 2006	65 300 000 EUR	58 300 000 EUR
Hj. 2007	65 000 000 EUR	56 000 000 EUR
Hj. 2008	65 000 000 EUR	58 000 000 EUR
Hj. ff	209 316 000 EUR	194 316 000 EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2002 zu Lasten von Ausgabermächtigungen	—
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2002 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	106.115.000
davon werden fällig	
im Hj. 2003	35.156.000
im Hj. 2004	23.805.000
im Hj. 2005	27.154.000
im Hj. 2006	20.000.000
im Hj. 2007	—
im Hj. 2008	—
im Hj. ff	—

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 69					
Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 69	749 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50 000	50 000	50 000	—
891 69	749 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	300 000	300 000	300 000	57
	Verpflichtungs- ermächtigungen: 2005 2004				
	140 000 EUR 140 000 EUR				
892 69	749 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	200 000	200 000	200 000	—
	Summe Titelgruppe 69	550 000	550 000	550 000	57
Titelgruppe 70					
Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 70	749 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	6 042 000	5 923 000	5 814 000	5 793
683 70	749 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	858 000	837 000	816 000	707
	Summe Titelgruppe 70	6 900 000	6 760 000	6 630 000	6 500
Titelgruppe 71					
Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 11 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 71	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
637 71	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	570 269 000	550 629 000	501 505 000	595 507
883 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	199 864 000	197 910 000	200 000 000	—
	Summe Titelgruppe 71	770 133 000	748 539 000	701 505 000	595 507

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Das Ministerium ist gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Febr. 1983 (BGBl. I S. 85) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

	2005	2004
Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	140 000 EUR	200 000 EUR
hiervon veranschlagt	140 000 EUR	200 000 EUR
vorbehalten bleiben	— EUR	— EUR
 Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:		
Gesamtzuwendungen des Landes	550 000 EUR	490 000 EUR
hiervon veranschlagt	410 000 EUR	350 000 EUR
vorbehalten bleiben	140 000 EUR	140 000 EUR
 davon für		
Hj. 2005	— EUR	140 000 EUR
Hj. 2006	140 000 EUR	— EUR
 veranschlagt zusammen	550 000 EUR	550 000 EUR
vorbehalten bleiben	140 000 EUR	140 000 EUR
 davon für		
Hj. 2005	— EUR	140 000 EUR
Hj. 2006	140 000 EUR	— EUR
 nachrichtlich:		
Höhe der Festlegungen am 31.12.2002 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen		—
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2002 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen		83.000
davon werden fällig		
Hj. 2003		83.000

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt sind die den Aufgabenträgern nach § 11 ÖPNVG NRW zu gewährenden Zuwendungen zur Sicherstellung eines angemessenen Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr. Das angemessene Angebot wird aufgrund des nach § 11 erlassenen SPNV-Finanzierungsplans festgelegt.

Die ab 2003 neu geregelte SPNV-Betriebskosten- und Fahrzeugvorhaltekostenfinanzierung beinhaltet die Aufwendungen für Fahrzeugfinanzierung und -instandhaltung im vollen Umfang. Ebenso wird das in der Vergangenheit deutlich verbesserte Verkehrsangebot des Integralen Taktfahrplans über diese Förderung direkt finanziert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 72					
Investitionszuschüsse nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW für ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.					
883 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	26 000 000	26 000 000	26 000 000	37 453
	Verpflichtungs- ermächtigungen: 2005 2004				
		25 000 000 EUR	40 000 000 EUR		
887 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 72	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	100 844 500	91 100 000	119 377 000	40 274
892 72	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	469
	Summe Titelgruppe 72	126 844 500	117 100 000	145 377 000	78 195
Titelgruppe 73					
Investitionszuschüsse nach § 13 ÖPNVG NRW - ÖPNV-Fahrzeugförderung -					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
883 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	48 421 000	47 000 000	47 000 000	43 169
887 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	59 753 000	58 000 000	58 000 000	58 233
	Summe Titelgruppe 73	108 174 000	105 000 000	105 000 000	101 402
Titelgruppe 74					
Investitionszuschüsse für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Investitionszuschüsse zur Förderung neuer Technologien im straßen- und schienengebundenen ÖPNV/SPNV in Ergänzung zur Förderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 bei den Ausgaben dieses Kapitels.					
883 74	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	3 365
887 74	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 74	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	42 540 500	25 781 000	35 000 000	140 298
	Verpflichtungs- ermächtigungen: 2005 2004				
		— EUR	14 219 000 EUR		
892 74	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	5 000 000	3 848
	Summe Titelgruppe 74	42 540 500	25 781 000	40 000 000	147 512

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Das Land gewährt gemäß § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW Zuschüsse für ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes.
Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung der Bundesfinanzhilfen bei den Titelgruppen 66 und 68. Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 ÖPNVG NRW geregelte Förderung von ÖPNV-Fahrzeugen und sonstigen ÖPNV- Investitionen finanziert.
Im Jahr 2004 dürfen darüber hinaus 40 v.H., im Jahr 2005 25 v.H. der Gesamtförderung übergangsweise für die Abgeltung der Vorhaltekosten für ÖPNV-Fahrzeuge eingesetzt werden (§ 13 Abs. 4 ÖPNVG NRW).
Verkehrsunternehmen im Sinne des § 13 ÖPNVG NRW dürfen nur gefördert werden, wenn sie einen Gemeinschaftstarif im Sinne des § 6 ÖPNVG NRW anwenden.
Der Ansatz entspricht dem in § 13 Abs. 3 ÖPNVG NRW geregelten Mindestbetrag für diese Förderung zuzüglich der jeweiligen Steigerung um jährlich 1,5 %, die in 2004 aufgrund der Absenkung der Regionalisierungsmittel durch den Bund entfällt.
Für die Verteilung der Investitionsmittel sowie die für die Verwendung der Mittel maßgebenden Grundsätze gelten die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW, SMBl.NRW 923, hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 13.
Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 74:

Die bis 2002 bewilligten Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen der Eisenbahnen des Bundes und der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden aus dieser Titelgruppe ausfinanziert.
Nach Änderung des ÖPNVG NRW im Jahr 2002 wird die SPNV-Fahrzeugförderung nicht mehr fortgeführt.
Die bisher ebenfalls hier veranschlagte SPNV-Infrastrukturförderung wird gemeinsam mit der übrigen ÖPNV-Infrastrukturförderung aus Titelgruppe 72 finanziert.
Mit der ergänzenden Förderung neuer Technologien soll ein Beitrag zur technologischen Weiterentwicklung im Nahverkehr geleistet werden. Beispielfähig sind hier die Förderung der Beschaffung von Linienbussen mit Brennstoffzellenantrieb zu nennen. Diese Förderung ergänzt die Fahrzeug- und Infrastrukturförderung des ÖPNV und des SPNV nach dem ÖPNVG NRW.
Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 75						
Zuweisungen nach § 14 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NW (alt) zur Förderung des öffentlichen Schienenperso- nennahverkehrs (SPNV)						
633 75	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	—	—	—	—
637 75	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	25 064
883 75	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	—	—	—	—
887 75	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 75			—	—	—	25 064
Titelgruppe 76						
Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.						
633 76	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	8 100 000	11 250 000	27 000 000	28 039
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	350 000 EUR	350 000 EUR		
637 76	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	15 150 000	15 375 000	16 500 000	8 889
682 76	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	300 000	300 000	300 000	52
683 76	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—
831 76	741	Erwerb von Beteiligungen	—	3 000	—	—
891 76	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	450 000	450 000	300 000	276
892 76	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 76			24 000 000	27 378 000	44 100 000	37 255

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 75:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 76:

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW dahin gehend geändert, dass 54 Kreise und kreisfreie Städte eine jährliche Pauschale von jeweils 150.000 EUR sowie 9 Zweckverbände eine jährliche Pauschale von 350.000 EUR als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhalten. Da die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 erst im Januar 2004 wirksam wurde, erhalten die Aufgabenträger für das Haushaltsjahr 2004 ein Zwölftel der bisherigen Pauschale und elf Zwölftel der neuen Pauschalen.

Über die jeweilige Wahrnehmung der Aufgaben für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hinaus erfordert die Verbesserung des ÖPNV eine umfassende Koordinierung der Verbundaufgaben in den Kooperationsräumen durch die Zweckverbände. Grundlagen sind die §§ 5 und 6 ÖPNVG NRW, § 8 Personenbeförderungsgesetz, § 28 Abs. 5 Buchst. c Landesentwicklungsprogramm vom 19. März 1974 und das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 (5.6). Hierfür erhalten die Zweckverbände nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW eine auf Einwohnerbasis aufzuteilende Förderung in Höhe von 12 Mio. EUR. Die Förderung ist auch zur Finanzierung der gemeinsamen Managementgesellschaft der Zweckverbände (§ 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW) zu verwenden. Das Land beteiligt sich am Stammkapital der Managementgesellschaft mit 10 %, das sind 3.000 EUR.

Für die Bürgerbusvorhaben und Stadtbuskonzepte sind 0,75 Mio. EUR veranschlagt (Zuwendungen zu den Organisationskosten der Bürgerbusvereine und der Finanzierung der Bürgerbusfahrzeuge).

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 77					
Metrorapid					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr.1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Ausgaben dürfen darüber hinaus bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 60 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titelgruppe 78 zu berücksichtigen sind.					
3. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
526 77	741 Sachverständige	—	—	—	1 570
531 77	741 Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	—	—	—	893
537 77	741 Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planungen	—	—	—	9 279
631 77	741 Erstattung für Gutachten	—	—	—	656
682 77	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1 000 000	8 000 000	200
683 77	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 77	741 Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	13
891 77	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 77	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 77	—	1 000 000	8 000 000	12 611

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 77:

Die Mittel des Landes stehen zur Verfügung für Betriebsmittel für die Metrorapid-Projektgesellschaft (Titel 682 77) sowie für die Abwicklung des Projektes, soweit Bundesmittel hierfür nicht eingesetzt werden können.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 78					
Metrorapid (Mittel des Bundes)					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahme- Titelgruppe 60 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titelgruppe 77 zu berücksichtigen sind.					
4. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen bei der Einnahmetitel- gruppe 60 geleistet werden.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veran- schlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
526 78	741 Sachverständige	—	—	—	—
531 78	741 Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—
537 78	741 Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planun- gen	—	—	—	—
682 78	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	—	—	—	—
683 78	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 78	741 Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	—
891 78	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 78	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 78	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 78:

Die Titelgruppe 78 dient dem Nachweis der aus Mitteln des Bundes finanzierten Ausgaben (siehe auch Titelgruppe 77).

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 80					
Zuweisungen zur Förderung der Qualität, der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr					
1. Ausgaben im Haushaltsjahr 2004 sind in Höhe von 2.300.000 EUR und im Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 5.000.000 EUR gesperrt. Die Verpflichtungsermächtigungen sind in vollem Umfang gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Landtages.					
2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 80	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	1 000 000	111
637 80	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	2 000 000	918
	Verpflichtungs-	2005	2004		
	ermächtigungen:	15 000 000 EUR	15 000 000 EUR		
682 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	3 700 000	19 108
683 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—
883 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 80	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	9 000 000	9 000 000	5 700 000	9 461
892 80	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	1 000 000	1 000 000	2 600 000	—
	Summe Titelgruppe 80	10 000 000	10 000 000	15 000 000	29 599
Titelgruppe 81					
Landeskampagne "Jugend und Mobilität"					
526 81	741 Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Ergebnisse	—	—	—	50
541 81	741 Vorbereitung und Durchführung der Kampagne	—	—	—	141
	Summe Titelgruppe 81	—	—	—	191
	Gesamtausgaben Kapitel 08 081	1 511 186 000	1 475 953 000	1 519 512 000	1 501 001
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 081	148 710 000	224 929 000	3 580 525 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Mit dem Landesprogramm Sicherheit und Service im ÖPNV sollen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr - Rd.Erl. des MVEL vom 22.09.2003 - II B 4 - 51 - 90.2 - (SMBI. NRW 9300) Projekte der Zweckverbände, der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr gefördert werden, um bestehende Qualitätsdefizite zu beseitigen und die Investitionen in den ÖPNV effizienter zu nutzen.

Sie ergänzt die allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs aus Titelgruppe 76. Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 81:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.
Die Kampagne endete im Jahr 2002.